

- Stadt Paderborn, Die Bürgermeister, Am Hoppenhof 33, 33104 Paderborn
- Stadt Delbrück, Der Bürgermeister, Lange Straße 45, 33129 Delbrück
- Stadt Salzkotten, Der Bürgermeister, Marktstraße 8, 33154 Salzkotten
- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

schriftlich eingereicht werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig. Stellungnahmen, die bei den Kommunen eingehen, werden zuständigkeitshalber an die Bezirksregierung weitergeleitet. Die personenbezogenen Daten werden verwendet, damit eine Eingangsbestätigung sowie das Prüfergebnis der Stellungnahme übermittelt werden kann. In Ausnahmefällen werden diese Daten an einen externen Gutachter weitergegeben, wenn dieses für die Prüfung der Stellungnahme erforderlich ist. Weitere Ausführungen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold nachzulesen.

Stellungnahmen, die per E-Mail abgegeben werden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn diese neben dem Vornamen und Nachnamen auch die vollständige Anschrift des Stellungnehmenden beinhalten.

Minden, den 3. Dezember 2020
54.07.05.20/278

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Flachmeier

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 362-363

361 **Genehmigungen;**
 hier: Notwendigkeit einer
 Umweltverträglichkeitsprüfung:
Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Detmold Minden, den 9. Dezember 2020
52.0031/20/8.6.3.2

Die Oelentruper Anlagen GmbH & Co. KG, Oelentrup 1, 32694 Dörentrup beantragt für die Biogasanlage der Lipperland Energie am o.g. Standort die Änderung der Anlage nach § 16 BImSchG maßgeblich durch Errichtung eines zusätzlichen Gärrestelagers.

Die vorgenannte Anlage ist der Ziff. 1.2.2.2, 8.4.2.2 und Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Somit ist gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer standortbezogenen Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 2 des UVPG unterzogen werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** notwendig ist. Durch das zusätzliche Gärrestelager sind keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen zu erwarten, da der dicht ausgeführte Behälter von einem Havariewall umgeben ist und das Zeltdach auf dem Behälter Emissionen vermindert und zusätzlich mit einer Absaugung ausgestattet um ein Austritt von Methan zu unterbinden. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 363

362 **Natur- und Landschaftsschutz;**
 hier: Ordnungsbehördliche Verordnung zur
Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung
für das Naturschutzgebiet
„Oppenweher Moorlandschaft“ in der
Gemeinde Stemwede, Kreis Minden-Lübbecke
vom 9. Dezember 2020

Aufgrund des § 79 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW 791), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214) und der §§ 12 und 27 des Ordnungsbehörden-gesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741, 2019 S. 23 wird verordnet:

Die ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Detmold vom 1. Juni 2010 (ABl. Reg. Dt. 2010, S. 121-125) wird in § 4 wie folgt geändert:

1. In § 4 Nummer 1 wird die Angabe „§ 24, Abs. 2 LG“ durch die Angabe „§ 11, Abs. 2 LNatSchG NRW“ ersetzt.
2. In § 4 Nummer 2 werden die Worte „Düngemittel, Gülle, Klärschlamm und Festmist“ gestrichen.

Diese Änderungsverordnung tritt nach § 34 OBG eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Detmold, den 9. Dezember 2020
51.2.1-090

Bezirksregierung Detmold
Höhere Naturschutzbehörde
In Vertretung
Most

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 363

363 **Stiftungsaufsicht;**
 hier: Anerkennung der „Jens Beining-Stiftung“
mit Sitz in Detmold

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 15. Dezember 2020
21.01.01-001/2020-012

Mit Anerkennungsurkunde vom 1. Dezember 2020 habe ich die „Jens Beining Stiftung“ mit Sitz in Detmold anerkannt. Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 363

364 **Stiftungsaufsicht;**
 hier: Anerkennung der
„VB Stiftung – Mindener Land“ mit Sitz in Minden

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 15. Dezember 2020
21.01.01-001/2020-006

Mit Anerkennungsurkunde vom 1. Dezember 2020 habe ich die „VB Stiftung – Mindener Land“ mit Sitz in Minden anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 363